

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/10GV/2018-298				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 30.08.2018 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
13.09.2018	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Plüschow in der beiliegenden überarbeiteten Fassung

Sachverhalt:

Am 29.08.2018 fand im Rathaus der Stadt Grevesmühlen in großer Runde eine Beratung zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Plüschow und Upahl statt. Teilnehmer waren unter anderem Beschäftigte des Ministeriums für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mit denen offene Fragen zur Gebietsänderung erörtert wurden. Neben dem zielführenden Vorgehen zur Beantragung von Fördermitteln, für die im Zusammenhang mit der Fusion geplanten Investitionsmaßnahmen und der Praxis der Beantragung der Zuweisungen nach der Fusionsverordnung M-V, wurde von der obersten Rechtsaufsicht außerdem weiterer Änderungsbedarf hinsichtlich des Vertragstextes gesehen. Über die zu ändernden Passagen, die in der beiliegenden Synopse rot eingefärbt bzw gestrichen dargestellt sind, ist ein erneuter Beschluss zu fassen.

Weil der Gebietsänderungsvertrag noch nicht unterzeichnet ist, bietet sich an, den Vertrag mit den eingearbeiteten Änderungen insgesamt nochmals zu beschließen, damit in der Präambel nicht vier verschiedene Beschlussdaten erfasst werden müssen. Zudem können auf diese Weise die am 24. Mai 2018 mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmten redaktionellen Änderungen, die den Gemeindevertretungen Upahl am 12. Juli 2018 und Plüschow am 26. Juni 2018 zur Kenntnis gegeben wurden, im Beschlusswege manifestiert werden.

Anlage/n:

- Synopse zum Gebietsänderungsvertrag
- Lesefassung Gebietsänderungsvertrag

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gebietsänderungsvertrag

zum Zusammenschluss der Gemeinden Upahl und Plüschow

Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung Upahl vom XX.XX.2018 und der Gemeindevertretung Plüschow vom XX.XX.2018 schließen

die Gemeinde Upahl,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Steve Springer,

und

die Gemeinde Plüschow,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christian Baumann,

den folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

Zusammenschluss

Die Gemeinde Upahl und die Gemeinde Plüschow schließen sich zusammen und die Gemeinde Plüschow wird Teil der Gemeinde Upahl.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Upahl tritt die Rechtsnachfolge der Gemeinde Plüschow an. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.

§ 3

Gemeindegebiet und Gemeindegemeinde

Das Gemeindegebiet setzt sich unbeschadet etwaiger späterer Änderungen aus den Gebieten der Gemeinden in den aktuellen Grenzen zusammen. Die vergrößerte Gemeinde führt weiterhin den Namen der Gemeinde Upahl.

§ 4

Ortsteile

Die bestehenden Ortsteile der Gemeinde Plüschow – Friedrichshagen, Hilgendorf, Meierstorf, Naschendorf, Plüschow und Waldeck – werden mit Wirksamwerden des Vertrags jeweils Ortsteile der vergrößerten Gemeinde Upahl.

§ 5 Wappen und Siegel

- (1) Die vergrößerte Gemeinde führt das Wappen der Gemeinde Upahl fort, das wie folgt beschrieben wird: „Geteilt durch einen Flammenschnitt; oben in Blau eine silberne Kuh; begleitet beiderseits von je einem dreiblättrigen goldenen Kleeblatt; unten in Gold drei goldbeputzte rote Rosen mit grünen Kelchblättern balkenweise.“
- ~~(2) Eine entsprechende Genehmigung für die Fortführung des Wappens soll noch vor dem Wirksamwerden des Vertrags eingeholt werden.~~
- (2) Die vergrößerte Gemeinde Upahl führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde mit der Umschrift
GEMEINDE UPAHL · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 6 Wahrung der Eigenart

Die vergrößerte Gemeinde Upahl wahrt die Interessen der Gemeinde Plüschow. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt und weitergeführt werden; insbesondere werden die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen der vergrößerten Gemeinde gleich behandelt und gefördert.

§ 7 Ortsrecht

- (1) Die vergrößerte Gemeinde Upahl schafft innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Vertrags ein einheitliches Ortsrecht. Grundsätzlich sind dabei die örtlichen Besonderheiten und die Bedarfe der Bevölkerung der Gemeinde Plüschow zu berücksichtigen.
- (2) Die Hauptsatzung und die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Plüschow ~~tritt~~ treten bereits mit Wirksamwerden des Vertrags außer Kraft. Die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl ist um die Inhalte dieses Vertrags zu ergänzen und zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens in Kraft zu setzen.
- (3) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Plüschow als solches in der vergrößerten Gemeinde Upahl.
- (4) Alle Bürgerinnen und Bürger und alle Einwohnerinnen und Einwohner haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 8 Hebesätze

Die Vertragspartner sind darüber einig, dass mit Wirksamwerden des Vertrags einheitliche Hebesätze für die Realsteuern **geschaffen werden** sollen. Maßgebend für deren Ansatz ist dabei der geringere Hebesatz des jeweiligen Vertragspartners zu diesem Zeitpunkt.

§ 9 Besetzung der Gemeindevertretung

- (1) Eine Ergänzungswahl auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Plüschow findet gemäß § 45 Absatz 6 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) nicht statt.
- (2) Die Wahlen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin sowie der Gemeindevertretung der vergrößerten Gemeinde Upahl werden am Tag der nächsten regulären Kommunalwahl im gesamten Wahlgebiet der vergrößerten Gemeinde Upahl durchgeführt.
- (3) Für die erste Wahlperiode nach der Aufnahme der Gemeinde Plüschow in die Gemeinde Upahl erhöht sich die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung Upahl um **vier**.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit der nächsten regelmäßigen Kommunalwahl **drei** Wahlbezirke in der vergrößerten Gemeinde Upahl gebildet werden. Diese erstrecken sich jeweils auf die Gebiete der Vertragspartner Gemeinde Upahl, in dem Gebietsumfang vor dem Zusammenschluss mit der ehemaligen Gemeinde Hanshagen, das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hanshagen und das Gebiet der Gemeinde Plüschow in ihren derzeitigen Grenzen. Die **drei** Wahlbezirke sollen bei allen folgenden Wahlen bestehen bleiben, sofern nicht die Gemeindevertretung einen anders lautenden Beschluss fasst.
- (5) Für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden dieses Vertrags und der Konstituierung der neu zu wählenden Gemeindevertretung räumt die Gemeindevertretung Upahl den bisherigen Mitgliedern der Gemeindevertretung Plüschow ein Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse bezüglich aller Belange ein, welche das Gebiet der aufgenommenen Gemeinde Plüschow betreffen.

§ 10 Verwendung von Zuweisungen und Fördermitteln

- (1) Beide Gemeinden sind sich darüber einig, dass die Fusionszuweisung nach § 1 der FusionsVO M-V für folgende Zwecke verwendet werden soll, sofern diese einer geordneten Haushaltswirtschaft nicht entgegenstehen:
 1. Erbringung des Eigenanteils für Investitionen bzw. Baumaßnahmen
 - Dorferneuerung Ausbau Ortslage Hilgendorf
 - Ausbau ländlicher Weg K 20 – Hilgendorf, 1. BA

- Ausbau ländlicher Weg Hilgendorf, südl. Ortslage – inkl. Erneuerung einer Brücke
- Anschaffung eines HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Plüschow
- Ausbau des Sportlerheims in der Ortslage Upahl
- Durchführung dringend notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen am Künstlerhaus „Schloss Plüschow“, insbesondere der Fenster

2. Wiederherstellung eines alten Verbindungswegs zwischen den Ortslagen Groß Pravtshagen und Hilgendorf über ein noch zu beantragendes Flurneuerungsverfahren.

Für die vorgenannten Investitionen und Baumaßnahmen beantragt die jeweilige derzeitige Gemeinde Fördermittel.

Die aufgeführten Maßnahmen sind gleichrangig zu betrachten und je nach Investitionsreife und Notwendigkeit durchzuführen. Über die Reihenfolge der Maßnahmen entscheidet daher die neue Gemeindevertretung. Nach Verbrauch der Mittel wird entsprechend der Haushaltslage der vergrößerten Gemeinde Upahl über die Realisierung der weiteren Maßnahmen entschieden.

Den Antrag auf Bewilligung der Fusionszuweisung nach § 1 Absatz 7 FusionsVO M-V stellt die aufnehmende Gemeinde Upahl.

- (2) Die abundante Gemeinde Upahl stellt beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern zudem einen Antrag nach § 1 Absatz 5 FusionsVO M-V auf Gewährung von Ausgleichszahlungen für einen Zeitraum von drei Jahren.

§ 11 Feuerwehr

- (1) Beide Gemeinden sind sich darüber einig, dass die freiwillige Feuerwehr der vergrößerten Gemeinde Upahl zukünftig drei Ortswehren an den Standorten Upahl, Hanshagen und Naschendorf unterhält.
- (2) Jede Ortswehr wählt eine Ortswehrführerin oder einen Ortswehrführer und eine Person zu deren Stellvertretung. Falls eine der Ortswehrführerinnen zur Gemeindeführerin oder einer der Ortswehrführer zum Gemeindeführer gewählt wird, verzichtet diese Ortswehr für die Dauer der Amtszeit auf die Nachbesetzung der Ortswehrführung. Die Bestätigung und Wahl der neuen Gemeindeführerin oder des neuen Gemeindeführers soll im 1. Quartal nach Wirksamwerden des Vertrags erfolgen. Einzelheiten regelt die neue Feuerwehrsatzung der vergrößerten Gemeinde Upahl.

§ 12 Kindertagesstätten/Schulen

- (1) Die bisherigen Gemeinden Upahl und Plüschow beteiligen sich als Wohnsitzgemeinde in unterschiedlicher Höhe an der Finanzierung der Entgelte der im jeweiligen Gemeindegebiet befindlichen Kindertagesstätte. Mit Wirksamwerden des Vertrags beteiligt sich die vergrößerte Gemeinde Upahl als Wohnsitzgemeinde für beide Kindertagesstätten mit 60% an der nach Abzug der Landes- und

Kreismittel verbleibenden Platzkosten in der Kinderkrippe solange, bis die Gemeindevertretung aus Gründen der Haushaltswirtschaft einen anders lautenden Beschluss fasst. Im Übrigen gilt § 6.

(2) Um das Zusammenwachsen der Bevölkerung aus den verschiedenen Ortsteilen zu fördern, soll sich die Gemeindevertretung zukünftig für die Zuordnung aller Schülerinnen und Schüler der vergrößerten Gemeinde Upahl zu denselben Schuleinzugsbereichen für folgende Schulen in der Stadt Grevesmühlen einsetzen:

- Für die Primarstufe: Grundschule „Fritz Reuter“
- Für die Sekundarstufe: Regionale Schule „Am Wasserturm“ bzw. Gymnasium „Am Tannenbergl“.

§ 13 Wohlverhalten

Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, keine arbeitsrechtlichen Verhältnisse (Neueinstellungen) ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag zu begründen, bzw. nur in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen.

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages verpflichten sich die Gemeinden, zur gegenseitigen Mitteilung beabsichtigter Satzungsänderungen.

§ 14 Konsolidierung

- (1) ~~Beide Gemeinden können~~ Die Gemeinde Upahl kann vor dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrags beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Konsolidierungszuweisung beantragen.
- (2) Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich gemäß § 2 Absatz 1 FusionsVO M-V.

§ 15 Regelungen von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrags berät die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 17
Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Ablauf des 31.12.2018 nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg wirksam.

Upahl, den.....

Steve Springer
Bürgermeister der
Gemeinde Upahl

(Siegel)

Hans-Peter Voß
1. Stellv. Bürgermeister der
Gemeinde Upahl

Plüschow, den.....

Christian Baumann
Bürgermeister der
Gemeinde Plüschow

(Siegel)

Stefanie Bräsch
1. Stellv. Bürgermeisterin der
Gemeinde Plüschow

Gebietsänderungsvertrag

zum Zusammenschluss der Gemeinden Upahl und Plüschow

Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung Upahl vom 13.09.2018 und der Gemeindevertretung Plüschow vom 18.09.2018 schließen

die Gemeinde Upahl,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Steve Springer,

und

die Gemeinde Plüschow,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christian Baumann,

den folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

Zusammenschluss

Die Gemeinde Upahl und die Gemeinde Plüschow schließen sich zusammen und die Gemeinde Plüschow wird Teil der Gemeinde Upahl.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Upahl tritt die Rechtsnachfolge der Gemeinde Plüschow an. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.

§ 3

Gemeindegebiet und Gemeindegemeinde

Das Gemeindegebiet setzt sich unbeschadet etwaiger späterer Änderungen aus den Gebieten der Gemeinden in den aktuellen Grenzen zusammen. Die vergrößerte Gemeinde führt weiterhin den Namen der Gemeinde Upahl.

§ 4

Ortsteile

Die bestehenden Ortsteile der Gemeinde Plüschow – Friedrichshagen, Hilgendorf, Meierstorf, Naschendorf, Plüschow und Waldeck – werden mit Wirksamwerden des Vertrags jeweils Ortsteile der vergrößerten Gemeinde Upahl.

§ 5 Wappen und Siegel

- (1) Die vergrößerte Gemeinde führt das Wappen der Gemeinde Upahl fort, das wie folgt beschrieben wird: „Geteilt durch einen Flammenschnitt; oben in Blau eine silberne Kuh; begleitet beiderseits von je einem dreiblättrigen goldenen Kleeblatt; unten in Gold drei goldbeputzte rote Rosen mit grünen Kelchblättern balkenweise.“
- (2) Die vergrößerte Gemeinde Upahl führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde mit der Umschrift
GEMEINDE UPAHL · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 6 Wahrung der Eigenart

Die vergrößerte Gemeinde Upahl wahrt die Interessen der Gemeinde Plüschow. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt und weitergeführt werden; insbesondere werden die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen der vergrößerten Gemeinde gleich behandelt und gefördert.

§ 7 Ortsrecht

- (1) Die vergrößerte Gemeinde Upahl schafft innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Vertrags ein einheitliches Ortsrecht. Grundsätzlich sind dabei die örtlichen Besonderheiten und die Bedarfe der Bevölkerung der Gemeinde Plüschow zu berücksichtigen.
- (2) Die Hauptsatzung und die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Plüschow tritt treten bereits mit Wirksamwerden des Vertrags außer Kraft. Die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl ist um die Inhalte dieses Vertrags zu ergänzen und zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens in Kraft zu setzen.
- (3) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Plüschow als solches in der vergrößerten Gemeinde Upahl.
- (4) Alle Bürgerinnen und Bürger und alle Einwohnerinnen und Einwohner haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 8 Hebesätze

Die Vertragspartner sind darüber einig, dass mit Wirksamwerden des Vertrags einheitliche Hebesätze für die Realsteuern geschaffen werden sollen. Maßgebend für deren Ansatz ist dabei der geringere Hebesatz des jeweiligen Vertragspartners zu diesem Zeitpunkt.

§ 9 Besetzung der Gemeindevertretung

- (1) Eine Ergänzungswahl auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Plüschow findet gemäß § 45 Absatz 6 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) nicht statt.
- (2) Die Wahlen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin sowie der Gemeindevertretung der vergrößerten Gemeinde Upahl werden am Tag der nächsten regulären Kommunalwahl im gesamten Wahlgebiet der vergrößerten Gemeinde Upahl durchgeführt.
- (3) Für die erste Wahlperiode nach der Aufnahme der Gemeinde Plüschow in die Gemeinde Upahl erhöht sich die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung Upahl um **vier**.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit der nächsten regelmäßigen Kommunalwahl **drei** Wahlbezirke in der vergrößerten Gemeinde Upahl gebildet werden. Diese erstrecken sich jeweils auf die Gebiete der Vertragspartner Gemeinde Upahl, in dem Gebietsumfang vor dem Zusammenschluss mit der ehemaligen Gemeinde Hanshagen, das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hanshagen und das Gebiet der Gemeinde Plüschow in ihren derzeitigen Grenzen. Die **drei** Wahlbezirke sollen bei allen folgenden Wahlen bestehen bleiben, sofern nicht die Gemeindevertretung einen anders lautenden Beschluss fasst.
- (5) Für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden dieses Vertrags und der Konstituierung der neu zu wählenden Gemeindevertretung räumt die Gemeindevertretung Upahl den bisherigen Mitgliedern der Gemeindevertretung Plüschow ein Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse bezüglich aller Belange ein, welche das Gebiet der aufgenommenen Gemeinde Plüschow betreffen.

§ 10 Verwendung von Zuweisungen und Fördermitteln

- (1) Beide Gemeinden sind sich darüber einig, dass die Fusionszuweisung nach § 1 der FusionsVO M-V für folgende Zwecke verwendet werden soll, sofern diese einer geordneten Haushaltswirtschaft nicht entgegenstehen:
 1. Erbringung des Eigenanteils für Investitionen bzw. Baumaßnahmen
 - Dorferneuerung Ausbau Ortslage Hilgendorf
 - Ausbau ländlicher Weg K 20 – Hilgendorf, 1. BA

- Ausbau ländlicher Weg Hilgendorf, südl. Ortslage – inkl. Erneuerung einer Brücke
- Anschaffung eines HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Plüschow
- Ausbau des Sportlerheims in der Ortslage Upahl
- Durchführung dringend notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen am Künstlerhaus „Schloss Plüschow“, insbesondere der Fenster

2. Wiederherstellung eines alten Verbindungswegs zwischen den Ortslagen Groß Pravtshagen und Hilgendorf über ein noch zu beantragendes Flurneuerungsverfahren.

Für die vorgenannten Investitionen und Baumaßnahmen beantragt die jeweilige derzeitige Gemeinde Fördermittel.

Die aufgeführten Maßnahmen sind gleichrangig zu betrachten und je nach Investitionsreife und Notwendigkeit durchzuführen. Über die Reihenfolge der Maßnahmen entscheidet daher die neue Gemeindevertretung. Nach Verbrauch der Mittel wird entsprechend der Haushaltslage der vergrößerten Gemeinde Upahl über die Realisierung der weiteren Maßnahmen entschieden.

Den Antrag auf Bewilligung der Fusionszuweisung nach § 1 Absatz 7 FusionsVO M-V stellt die aufnehmende Gemeinde Upahl.

- (2) Die abundante Gemeinde Upahl stellt beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern zudem einen Antrag nach § 1 Absatz 5 FusionsVO M-V auf Gewährung von Ausgleichszahlungen für einen Zeitraum von drei Jahren.

§ 11 Feuerwehr

- (1) Beide Gemeinden sind sich darüber einig, dass die freiwillige Feuerwehr der vergrößerten Gemeinde Upahl zukünftig drei Ortswehren an den Standorten Upahl, Hanshagen und Naschendorf unterhält.
- (2) Jede Ortswehr wählt eine Ortswehrführerin oder einen Ortswehrführer und eine Person zu deren Stellvertretung. Falls eine der Ortswehrführerinnen zur Gemeindeführerin oder einer der Ortswehrführer zum Gemeindeführer gewählt wird, verzichtet diese Ortswehr für die Dauer der Amtszeit auf die Nachbesetzung der Ortswehrführung. Die Bestätigung und Wahl der neuen Gemeindeführerin oder des neuen Gemeindeführers soll im 1. Quartal nach Wirksamwerden des Vertrags erfolgen. Einzelheiten regelt die neue Feuerwehrsatzung der vergrößerten Gemeinde Upahl.

§ 12 Kindertagesstätten/Schulen

- (1) Die bisherigen Gemeinden Upahl und Plüschow beteiligen sich als Wohnsitzgemeinde in unterschiedlicher Höhe an der Finanzierung der Entgelte der im jeweiligen Gemeindegebiet befindlichen Kindertagesstätte. Mit Wirksamwerden des Vertrags beteiligt sich die vergrößerte Gemeinde Upahl als Wohnsitzgemeinde für beide Kindertagesstätten mit 60% an der nach Abzug der Landes- und

Kreismittel verbleibenden Platzkosten in der Kinderkrippe solange, bis die Gemeindevertretung aus Gründen der Haushaltswirtschaft einen anders lautenden Beschluss fasst. Im Übrigen gilt § 6.

(2) Um das Zusammenwachsen der Bevölkerung aus den verschiedenen Ortsteilen zu fördern, soll sich die Gemeindevertretung zukünftig für die Zuordnung aller Schülerinnen und Schüler der vergrößerten Gemeinde Upahl zu denselben Schuleinzugsbereichen für folgende Schulen in der Stadt Grevesmühlen einsetzen:

- Für die Primarstufe: Grundschule „Fritz Reuter“
- Für die Sekundarstufe: Regionale Schule „Am Wasserturm“ bzw. Gymnasium „Am Tannenbergl“.

§ 13 Wohlverhalten

Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, keine arbeitsrechtlichen Verhältnisse (Neueinstellungen) ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag zu begründen, bzw. nur in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen.

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages verpflichten sich die Gemeinden, zur gegenseitigen Mitteilung beabsichtigter Satzungsänderungen.

§ 14 Konsolidierung

- (1) Die Gemeinde Upahl kann vor dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrags beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Konsolidierungszuweisung beantragen.
- (2) Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich gemäß § 2 Absatz 1 FusionsVO M-V.

§ 15 Regelungen von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrags berät die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 17
Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Ablauf des 31.12.2018 nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg wirksam.

Upahl, den.....

Steve Springer
Bürgermeister der
Gemeinde Upahl

(Siegel)

Hans-Peter Voß
1. Stellv. Bürgermeister der
Gemeinde Upahl

Plüschow, den.....

Christian Baumann
Bürgermeister der
Gemeinde Plüschow

(Siegel)

Stefanie Bräsch
1. Stellv. Bürgermeisterin der
Gemeinde Plüschow